

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Organisation und den Betrieb des Medienzentrums Heidelberg mit Einzugsgebiet Rhein-Neckar-Kreis und Stadtkreis Heidelberg gemäß §§ 25 ff des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147)

zwischen

dem **Rhein-Neckar-Kreis**,

vertreten durch Herrn Landrat Stefan Dallinger,

Kurfürsten-Anlage 38-40, 69115 Heidelberg

und

der **Stadt Heidelberg**, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister

Prof. Dr. Eckart Würzner,

Marktplatz 10, 69117 Heidelberg

Präambel

Nach § 11 Absatz 1 des Gesetzes über die Medienzentren (Medienzentrengesetz) unterhalten die Land- und Stadtkreise Medienzentren. Die Medienzentren beschaffen die für die Schulen erforderlichen audiovisuellen und digitalen Medien, stellen diese bereit und erfüllen mit diesen Medien verbundene pädagogische und organisatorische Aufgaben. Sie können bei der Unterstützung und Beratung im Bereich Multimediatechnik an Schulen einschließlich pädagogischer Netzwerke mitwirken (Support).

Nach § 25 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) können Gemeinden und Landkreise im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festlegen, dass eine der beteiligten Körperschaften bestimmte Aufgaben für alle Beteiligten erfüllt oder sich verpflichtet, bestimmte Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen.

Bereits am 25./29.07.1985 (geändert durch Vereinbarung am 17.11.2003) haben die Vertragsparteien eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenlegung der damaligen Bildstellen und deren Betrieb geschlossen. Mit dieser Vereinbarung

soll die Vereinbarung vom 25./29.07.1985 (letztmals geändert durch Vereinbarung vom 17.11.2003) aufgehoben und das gemeinsame Medienzentrum auf Grundlage dieser neuen Vereinbarung fortgeführt werden.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- 1) Der Rhein-Neckar-Kreis und die Stadt Heidelberg haben ein gemeinsames Medienzentrum. Träger des gemeinsamen Medienzentrums, das den Namen Medienzentrum Heidelberg trägt, ist der Rhein-Neckar-Kreis. Der Rhein-Neckar-Kreis erfüllt die den Land- und Stadtkreisen nach § 11 Abs. 1 Medienzentrenngesetz obliegenden Aufgaben für beide Körperschaften.
- 2) Das Medienzentrum Heidelberg nimmt im Zusammenwirken mit dem Landesmedienzentrum Baden-Württemberg mit Sitz in Karlsruhe und Stuttgart im Bereich des Rhein-Neckar-Kreises und des Stadtkreises Heidelberg auf Grundlage des Medienzentrenngesetzes alle Aufgaben wahr, die sich aus der Verwendung audiovisueller und digitaler Medien in der Erziehungs- und Bildungsarbeit der öffentlichen Schulen ergeben.
Im gegenseitigen Einvernehmen können dem Medienzentrum Heidelberg weitere verwandte Aufgaben übertragen werden.
- 3) Der Rhein-Neckar-Kreis unterrichtet die Stadt Heidelberg über alle Maßnahmen, die von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind. Als erheblich gelten insbesondere die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Bestellung der Leiterin / des Leiters des Medienzentrums Heidelberg sowie besondere organisatorische Maßnahmen.
- 4) Zu diesem Zweck findet bei Bedarf mindestens einmal jährlich ein schriftlicher bzw. persönlicher Informationsaustausch auf Verwaltungsebene statt.

§ 2

Bestellung der Leiterin / des Leiters des Medienzentrums, Personal

- 1) Der Rhein-Neckar-Kreis bestellt als Träger des Medienzentrums Heidelberg im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium und der Stadt Heidelberg nach Anhörung des Landesmedienzentrums die Leiterin / den Leiter des Medienzentrums und bei Bedarf die Stellvertreterin / den Stellvertreter für höchstens sechs Jahre. Wiederbestellung und Verlängerung sind möglich (§ 12 Absatz 1 Medienzentrenngesetz).

- 2) Die Leiterin / der Leiter des Medienzentrums oder die Stellvertreterin / der Stellvertreter müssen durch eine abgeschlossene pädagogische Berufsausbildung die Befähigung zum Lehramt erworben haben. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Unterrichtsverpflichtung, regelt das Kultusministerium (§ 12 Absatz 2 Medienzentrenngesetz).
- 3) Für die Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben können die Leiterin / der Leiter des Medienzentrums oder die Stellvertreterin / der Stellvertreter vom Träger des Medienzentrums zur Ehrenbeamtin / zum Ehrenbeamten ernannt werden (§ 12 Absatz 3 Medienzentrenngesetz).
- 4) Die im Medienzentrum eingesetzten aber bei der Stadt Heidelberg beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbleiben weiter im Dienst der Stadt Heidelberg; sie gelten als zum Medienzentrum Heidelberg abgeordnet.

§ 3

Räumliche Unterbringung

Das Medienzentrum Heidelberg und seine Verleihräume haben ihren Sitz in den Räumlichkeiten des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg.

§ 4

Kostenregelung

- 1) Der Rhein-Neckar-Kreis als Träger des Medienzentrums Heidelberg tritt für die Kosten des laufenden Betriebs zunächst in Vorleistung. Die Personal- und Sachkosten des Medienzentrums Heidelberg werden gemeinsam vom Rhein-Neckar-Kreis und der Stadt Heidelberg getragen.

Ab Beginn des Haushaltsjahres 2019 gilt folgender Verteilungsschlüssel:

Rhein-Neckar-Kreis	74,42 %
Stadt Heidelberg	25,58 %

Dem Verteilungsschlüssel liegt der Mittelwert aus dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen zum 30.09.2017 und der Schülerzahlen zum Schuljahr 2017/2018 zugrunde.

Der Verteilungsschlüssel ist den aktuellen Bevölkerungs- und Schülerzahlen in einem fünfjährigen Turnus anzupassen.

Für die Abrechnung des Haushaltsjahres 2018 (Abschlagszahlungen 2018 und Endabrechnung 2018) gilt abweichend von Satz 3 der in der Vereinbarung

vom 25./29.07.1985 (letztmals geändert durch Vereinbarung vom 17.11.2003)
festgelegte Verteilungsschlüssel:

Rhein-Neckar-Kreis 76,10 %

Stadt Heidelberg 23,90 %.

- 2) Der Rhein-Neckar-Kreis fordert bei der Stadt Heidelberg im laufenden Haushaltsjahr zwei Abschlagszahlungen mit Fälligkeit zum 01.07. und zum 01.10. eines jeden Jahres in Höhe von 50 % des nach § 4 Absatz 1 für die Stadt Heidelberg zu erwartenden Kostenanteils an. Die Stadt Heidelberg leistet die Zahlung innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeitszeitpunkt der Vorauszahlung.
- 3) Der Rhein-Neckar-Kreis erstellt bis 01.05. des folgenden Haushaltsjahres eine detaillierte Schlussabrechnung der entstandenen Kosten auf Grundlage des endgültigen Rechnungsergebnisses des jeweiligen Haushaltsjahres. Die jeweiligen Endabrechnungen werden durch das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Neckar-Kreises bestätigt.
- 4) Die Schlusszahlung für das abgelaufene Haushaltsjahr wird innerhalb von zwei Wochen nach Zugang fällig.

§ 5

Vereinbarungsdauer, Genehmigung, Öffentliche Bekanntmachung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- 2) Die Vereinbarung, ihre Änderung und Aufhebung sind mit der Genehmigung, sofern eine solche durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich ist, von den Beteiligten öffentlich bekannt zu machen (§ 25 Abs. 5 und 6, § 28 Abs. 2 GKZ).
- 3) Der Rhein-Neckar-Kreis und die Stadt Heidelberg können die Vereinbarung unter Einhaltung einer ganzjährigen Frist zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich kündigen.

§ 6

In Kraft treten

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung ab 01.01.2019 in Kraft, sofern bis zu diesem Zeitpunkt die Genehmigung dieser Vereinbarung und die Aufhebung der bisherigen Vereinbarung durch die Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 25

Abs. 5 GKZ erfolgt ist und die Vereinbarung und deren Genehmigung öffentlich bekannt gemacht wurden (§ 25 Abs. 6 GKZ). Andernfalls tritt sie am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Beginn der Vereinbarung wird die bisherige Vereinbarung vom 25./29.07.1985, letztmals geändert durch Vereinbarung vom 17.11.2003, aufgehoben.

§ 7

Änderungen / Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 8

Salvatorische Klausel

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.
- 2) Entsprechendes gilt für etwaige in der Vereinbarung enthaltenen Regelungslücken. Zur Behebung der Lücken verpflichten sich die Beteiligten, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Beteiligten nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Heidelberg, den

Heidelberg, den

Rhein-Neckar-Kreis

Stefan Dallinger
Landrat

Stadt Heidelberg

Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister